

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1917.

Inhalt:

33.

Beschlagnahme von Melasse.

№ 188/II Lw. Auf Grund des Artikels 53 des Ubereinkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse d. i. der bei der Rübenerzeugung bezw. dessen Raffinerie abfallende Restsyrup, der weniger als 55 % Zucker (Polarisation) und mehr als 26 % Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bezw. Verfahren nicht mehr entzuckert werden kan.., ist, gleichgiltig ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt, oder erst abfallen wird, zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Melasse ohne Bewilligung des MGG. weder transportiert, verkauft bezw. gekauft oder verfüttert noch zu irgend einem

Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österr.-ung. Okupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse besitzen, dürfen die aus ihrem eigenem Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse von der in § 5 festgesetzten Qualität wird ein Übernahmspreis von Kronen 12—pro 100 kg. netto loco Verladestation bezw. Erfüllungsort festgesetzt. Dieser Übernahmspreis gilt ohne Fässer bezw. sonstige Gefässe, schliesst aber die Abfüllung in solche bezw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmspreis gilt auf Basis eines Zuckergehaltes (Polarisation) von 50 % und natürlicher alkoholischer Reaktion der Melasse.

Für Melasse mit höherem bezw. geringerem Zuckergehalt wird der Übernahmspreis für jedes 1/10 % des tatsächlichen Zuckergehaltes, über bezw. unter dieser Qualitätsbasis von 50 % um nachstehende Zuschläge bezw. Abzüge erhöht, bezw. verringert.

Bei einem Zuckergehalt von:

50—54 %	um	1/500	des Übernahmspreises	d. i. um	2·4	Heller
54—55 %	„	1/600	„	„ „	2·0	„
50—47 %	„	1/500	„	„ „	2·4	„
47—46 %	„	1/300	„	„ „	4·0	„
46—40 %	„	1/240	„	„ „	5·0	„

Für Melasse unter 40 % Zuckergehalt (Polarisation) finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Melasse mit weniger als 40 % Zuckergehalt (Polarisation) ist als verdünnte Melasse ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Übernahmspreis für solche Melasse wird in jedem einzelnen Falle auf Grund deren Qualität (Zuckergehalt, Dichte und Säuerung) vom M. G. G. festgesetzt, dessen oberste Grenze Kronen 5.—pro 100 kg. netto loco Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefässe, beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden kann. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder richtet sich nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten № 30 V. Bl. vom 19.August 1915.

§ 8.

Diese Veroronung tritt am Tage deren Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
KUK m. p.

34.

Zuckerpreise Erhöhung.- Nachzahlung für vorhandene Vorräte.

№ 3536/29 Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 16 Jänner 1917 Punkt 6. Stück II. Verordnungsblatt, die Preise für Zucker wie folgend festgesetzt:

1. Den Grosshändlern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 Kg. nichtraffinierter Kristallzucker um . . . . K. 266·30

100 „ raffinierter Zucker . . . . K. 276·—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

2. Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nichtraffinierter Kristallzucker . . . K. 1·12

1 „ „ raffinierter Zucker . . . . . K. 1·16

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportskosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

3. Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nichtraffinierter Kristallzucker . . . K. 1·16

1 „ „ raffinierter Zucker . . . . . K. 1·20

4. Von den Grosshändlern wird für die bei ihnen vorhandenen Zuckermengen eine Nachzahlung von 95·50 K für je 100 kg. Zucker eingehoben werden.

35.

Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917.

№ 304 Lw. § 1. Der Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917 beträgt Kronen 14.—per Korzec, loco Zichoriendarre oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation.

§ 2. Der im § 1 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 3.10, als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Zichorie der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.

§ 3. Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungiltig.

§ 4. Die Übertretung dieser Vdg. wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Vdgbl. № 30 bestraft.

36.

Neue ausländische Zigarren.

№ 399/Fin. In nächster Zeit gelangen ausländische, in Schachteln zu 100 Stück verpackte Zigarren zum Preise von 24 h. per Stück zum Verschleiss.

Die Schachteln, welche teilweise an den Rändern mit weissem Papier beklebt, teilweise vollkommen ungemustert sind, — sind mit einem Papierstreifen mit der Aufschrift „K. u. k. Tabakmonopol" versehen.

Hievon werden alle unterstehenden Kontrollorgane mit dem Bemerken verständigt, dass die obigen Tabakfabrikate als aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammend, nicht beanständet werden dürfen.

Finanzwache event. Gendarmerie hat bei Gelegenheit diese ausländische Zigarren im Preisverzeichnisse bei den Trafikanten vorzumerken.

37.

Zweikronennoten.

Die Vdg. M. G. G. № 1254/17 (M. G. G. Bef. № 10./1. 1917 Pkt. 14) wird zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung auszugsweise verlautbart.

(A. O. K. Erlass Q. № 11.141 vom 12. Jänner 1917.)

№ 78/Liq. Die halben und viertel Zweikronennoten werden von den Kassen der Ö.-U.-B. im allgemeinen bis 31. Jänner 1917 noch ohne Abzug später aber nur mehr gegen die in dem bezüglichen Normale festgesetzte Kostenvergütung angenommen. Von staatlichen, militärischen und anderen öffentlichen Kassen, sowie von den Verkehrsanstalten und in berücksichtigungswürdigen Fällen auch von Privatpersonen werden die Kassen der Ö.-U.-B. solche geteilte Noten ohne Abzug noch bis Ende Februar 1917 annehmen.

38.

Einzahlung von Steuern und Stempelwertzeichen.

№ 62/Liq. Am letzten und ersten eines Monates hat die Einzahlung von Steuern etz. sowie die Behebung von Stempelwertzeichen bei der Kassa des Kreiskommandos nicht stattzufinden.

39.

Konkurs zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

№ 1688/16. Fin. (Erlass des M. G. G. vom 5./10. 1916, № 106502.)

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. Op. № 66390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Allter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und zur Unterwerfung unter alle, die Finanzwache bindenden, disziplinar - und sfrafgerichtlichen Bestimmungen während dieser Zeit.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen:

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenreluten (derzeit täglich) . .	3 Kr. 90 hl.
2) Löhnung täglich	2 Kr. 74 hl.
3) Feldzulage „	1 Kr. 20 hl.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbe Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw:

1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

40.

Regelung des Lederhandels.

(Ad M. G. G. Erlass Z. E. № 116482/16.)

(Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement vom 10. Dezember 1916.)

Auf Grund des § 3. b. der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 15. Dezember 1915 № 47 in der Fassung der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 wird vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Jänner 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher giltig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben, und hiefür geeignetes Verkaufs-und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser

Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7. der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 15. Dezember 1915 № 48 bestraft, hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19. August 1915 Vdgsbl. Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

41.

Kohle. — Sammelstelle für Bestellungen.

№ 4879/6. Im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 27./I. 1917 Zl. 1532/2 wird verfügt und zur allgemeinem Kenntnis gebracht:

1. Als Sammelstelle aller Kohlenbestellungen des Kreises ist das Kommerzielle Referat des k. u. k. Kreiskommandos bestimmt.

2. Die Bestellungen für jeden Monat sind dem Kommerziellen Referate spätestens bis zum 10. eines jeden Monates vorzulegen. Jede Bestellung muss enthalten:

a) Vor- und Zuname des Adressaten,
b) Wohnort,
c) Bahnstation,
d) eventuell beantragter Transportweg,
e) Zahl der Waggons oder Tonnen,
f) gewünschte Kohlensorte,
g) Angabe, ob die Lieferung einmalig, täglich, wöchentlich, monatlich, auf einmal oder ratenweise zu erfolgen hat.

3. Die Grobkohlenabnehmer sind auch zur Abnahme von 40% Förder oder Kleinkohle verpflichtet und wird der Verkauf nach folgendem Schlüssel geregelt:

Grobkohle

Stückkohle	Korngrösse	über 1200	mm
Würfel I	„	60—1200	„
„ II	„	40— 60	„

Förder oder Kleinkohle

Nuss I Kohle		Korngrösse	25 — 40	mm
„ II	„	„	15 — 25	„
Gries	„	„	5 — 15	„
Staub	„	„	0 — 10	„
Förder	„	„	0 — 60	„ gemischt.

4. Gewichtsreklamationen werden nicht anerkannt.

5. Die gegenwärtig giltigen Kohlenverkaufspreise bis auf Widerruf sind: für Private, Händler, Fabriken, Landwirte etz.

Kronen 35—Stück Würfel I, Würfel II Kohle
„ 30·70 Nuss I Kohle
„ 28· „ II „
„ 26· Gries „
„ 24·50 Förder „
„ 12·50 Staub „ per Tonne, netto ab Waggon Grube.

Die Kohle wird zu obigen Preisen unter Hinzuschlag der reinen Frachtkosten an die Abnehmer verrechnet werden.

6. Kohlenbestellungen werden entgegenommen nur:

a) von Grossgrundbesitzern,
b) „ Industriellen,
c) „ Grosshändlern.

Alle übrigen haben ihren Bedarf nur von den Grosshändlern zu decken, das sind: 1) Landwirtschaftlicher Handelsverein, 2) Schmul Wiener, 3) Stanisław Imieniński und 4) Chaskiel Rosenblum.

Alle in Noworadomsk.

7. Die Kohlenabnehmer müssen entsprechende Frachtbeträge durch das k. u. k. Kreiskommando beim deutschen Bahnbetriebsamt in Dąbrowa und die Zuschiebegebühren beim österr. Bahnbetriebsamt immer rechtzeitig erlegen, da Kohle grundsätzlich nur ab Waggon Grube geliefert werden wird.

8. Die Kohlenabnehmer haben einen Betrag in der Höhe vom 1/3 des monatlichen Kohlengebrauches alle 10 Tage im Vorhinein beim k. u. k. Kreiskommando zu erlegen und werden sie ultimo eines jeden Monats mit dem eventuellen Differenzen belastet oder erkannt werden.

9) Die Grosshändler sind verpflichtet die Kohle in erster Linie an die Kleinhändler zu den jeweilig vom k. u. k. Kreiskommando festgesetzten Preisen zu verkaufen. Der Verkauf von Kohle direkt an den Konsumenten hat seitens des Groshändlers prinzipiell nicht stattzufinden. Als Ausnahme werden nur solche Konsumenten gelten, die grössere Quantitäten Kohle verbrauchen, und vom k. u. k. Kreiskommando mit entsprechenden Ermächtigungen dazu versehen sein werden.

Bewerber solcher Ermächtigungen haben diesbezüglich beim k. u. k. Kreiskommando bittlich zu werden.

10. Übertretungen des § 9 dieser Verordnung werden im Sinne der M.G.G. Verordnung № 1400/16 geahndet.

42.

Einführung der Übernahmsmeldekarten.

№ 4457. Der Transport von Gütern aller Art ist nur auf Grund von Übernahmsmeldekarten gestattet. Diese Übernahmsmeldekarten sind im Kreise Noworadomsk nur beim kommerziellen Referenten gegen eine Gebühr von 40 Heller erhältlich. Derselbe führt die Evidenz über alle ausgegebenen Übernahmsmeldekarten.

Für den Güterverkehr sind durch die Verfügung des Heeresbahnkommandos Nord in Radom dermalen folgende Stationen eröffnet:

a) Stationen der k. u. k. Heeresbahn Nord: Bąkowice, Bukowno, We. E Bystrzyca, Częstochowa, Dąbrowa We. E. Dęblin Ostbahnhof, Dęblin Warschauer Bahnhof, Garbatka, Gałąb, Gołonóg We E. Granica, Jedlina, Jelei, Kazimierz, Klementowice, Koniecpol, Kozienice, Lubartów, Miechów, Olkusz, Olsztyn, Opoczno, Potok, Złoty, Puławy, Rabsztyn, Radom, Ruda Sarnów, Sławków, Sobobór, Sosnowice We. E Strzemieszyce We. E. Tomaszów, Uhrusk, Wąwolnica, Włodawa, Włoszczowa, Wolbrom, Wysokie Koło, Ząbkowice, Zagożdżon, Zagórze, Zelisławice.

b) Stationen der Militärgeneraldirektion der Eisenbahnen in Warschau: Baby, Bendzin, Dąbrowa W. W. Gołonóg W. W. Gorzkowice, Kamieńsk, Kłomnice, Lasy, Myszków, Noworadomsk, Piotrków, Poraj, Rosprza, Rudniki W. W. Zawiercie, Zombkowice W. W. Częstochowa, Widzów.

Werden auf vorbezeichneten Strecken späterhin neue Güterabfertigungsstellen eröffnet, so gilt die vorliegende Massnahme für diese Stellen vom Tage der Zulassung des Güterverkehres.

Neuaufgaben von einlangenden Gütern in den genannten Stationen auf Grund des Erlasses Z. T. L. № 71681 dürfen nur mit neuen Übernahmsmeldekarten des von der Station zuständigen Kreiskommanden von den Bahnämtern übernommen werden.

Die in ö. u. V. G. gelegenen Stationen der W. W. B. werden gleichfalls nur Sendungen zur Beförderung oder Weiterbeförderung annehmen, wenn die Vorschriften betreffs der Übernahmemeldekarten erfüllt sind.

Die Kreiskommanden bestätigen der Übernahmsmeldekarten nur dann wenn der Absender eine dem Werte der Sendung angemessene Kaution erlegt.

Die Kaution wird rückerstattet, wenn das Kreiskommando aus der Übernahmskarte feststellt, dass der frachtbriefmässige Empfänger das Gut tatsächlich bezogen hat.

Die Übernahme der Sendung durch den Adressaten ist auf der Übernahmsmeldekarte

a) in den Heeresbahnstationen von den für die Güterrechnungslegung verantwortlichen Heeresbahnorganen (Güterkassiere);

b) in den Stationen fremden Bahnverwaltungen, in welchen die k. u. k. Heeresbahn Nord einen kommerziellen Vertreter hat, von diesem, d.s. die Statonen Częstochowa, Tomaszów und Ząbkowice.

c) in den Stationen der Militärgeneraldirektion der Eisenbahnen in Warschau:

die dem Bahnhofe zunächst stationierten Finanz und Gendarmerieposten zu bestätigen.

Sodann wurden die Übernahmsmeldekarten von ihnen mit Post an das Kreiskommando der Versandtstation zurueckgesendet. Das Postporto hat der Empfanger zu bezahlen. Der frachtbriefmässige Empfänger hat beim Bezuge der Sendung seine Identität nachzuweisen (Pass, Identitätskarte).

Zum Bezuge einer solchen Sendung berechtigt also nicht der blose Besitz des Frachtenaufnahmescheines, Frachtbriefduplikates oder der Aviso und Bezugscheine.

Die Übernahmsmeldekarte ist in den Begleitspapieren vorzumerken und am Frachtbrief haltbar zu befestigen.

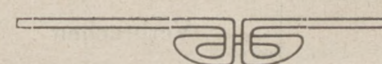
43.

Verzeichnis der vom 1. Jänner bis zum Tage der Verlautbarung ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.

№ 4475/9.	Chwiłowicz Aureli, Pfarrer, Miedzno	Waffenpass № 1	Jagdkarte № 1
	Micke Józef, Maryanka rędzińska	„ 2	„ 2
	Urbanowski Wiesław, Działoszyn	„ 3	„ 3
	Mieszczankowski Jan, Chełmo	„ 4	„ 4
	Broszkiewicz Piotr, Lelity	„ 5	„ 5
	Urbanek Otto k. u. k. M. R. R.	„ 6	„ 6
	Stano Jordan, Gidle	„ 7	„ —
	Holdenmayer Anton, Noworadomsk	„ 8	„ 8
	Składziński Łucyan, Potok Złoty	„ 9	„ 7
	Fryc Wacław, Noworadomsk	„ 10	„ 9
	Imieniński Stanisław, Noworadomsk	„ 11	„ 10
	Peyser Antoni, „	„ 12	„ 11
	Strzelecki Jan, Pfarrer, Wiewiec	„ 13	„ 12
	Przedpełski Czesław, Ciężkowice	„ 14	„ 13
	Zielonka Ksawery, Noworadomsk	„ 15	„ 14
	Zwoliński Hipolit Dr. „	„ 16	„ 15
	Tymowski Wincenty, Ulesie	„ 17	„ 17
	Gutkowski Bronisław, Smotryszów	„ 18	„ 16
	Dłużewski Władysław, Folwarki	„ 19	„ —
	Dłużewski Władysław, jun.	„ 20	„ 20
	Podkówka Anton, Noworadomsk	„ 21	„ —
	Makólski Tadeusz, Przerąb	„ 22	„ 19
	Jastrzębski Bronisław, Kuźnica	„ 23	„ —
	Makólski Zygmunt, Przerąb	„ 24	„ —
	Cwalina Stanisław, Widzów	„ 25	„ 21
	Ostrowski Michał, Graf. Radoszewnica	„ 26	„ 22
	Solecki Kazimierz, Silniczka	„ 27	„ —
	Schacht Aleksander, Rudniki	„ 28	„ 23
	Kozłowski Antoni, Bobry	„ 29	„ 24
	Nierubliszewski Stefan, Knieja	„ 30	„ 25
	Kryzel Gustaw, Noworadomsk	„ 31	„ 26
	Sucheni Wincenty, Gidle	„ 32	„ 28
	Starkiewicz Szczęsny, Pfarrer, Żuraw	„ 33	„ 27
	Berneck Ignac, Bürgermeister der Stadt Częstochowa	„ 34	„ 31
	Klettlinger Josef, k. u. k. Hauptmann	„ 35	„ 32
	Klettlinger Margarete, Hauptmannsgattin	„ 36	„ 33
	Wereszczyński Stefan, Kościelec	„ 37	„ 34

Sukiennicki Stanisław, Pfarrer, Mykanów	Waffenpass № 38	Jagdkarte № 35
Zbroski Wodzisław, Strzałków	„ 39	„ 36
Sudolski Stanisław, Silniczka	„ 40	„ --
Kruszyński Ignac, Skrzydlów	„ 41	„ 29
Wünsche Aureli, Nieznanice	„ 42	„ 30
Belina Tadeusz, Strzelce Wielkie	„ 43	„ 38
Bleszczyński Eugeniusz, Zalesie	„ 44	„ 39
Lisicki Roman, Pajęczno	„ 45	„ 40
Bentkowski Edward, Pfarrer, Wąsosz	„ 46	„ 41
Kowalski Izydor, Pfarrer, Działoszyn	„ 47	„ 42
Kowalski Józef, Kościelec	„ 48	„ 43
Górski Kazimierz, Madalin	„ 49	„ 44
Przeradzki Stanisław, Kotków	„ 50	„ 45
Malewski Stanisław, Odrowąż	„ 51	„ 46
Malewski Ignatz, „	„ 52	„ 47
Ropelewski Józef, Rzerzęczyce	„ 53	„ 37
Chwiłowicz Czesław, „	„ 54	„ —
Lubomirski Hieronim, Fürst, Kruszyna	„ 55	„ 49
Lubomirski Stefan, „ „	„ 56	„ 48
Kulczycki Ludwig, Krzemieniewice	„ 57	„ 50
Borzym Kazimierz, Noworadomsk	„ 58	„ 51
Nowacki Józef, „	„ 59	„ 52
Polanowski Witold, „	„ 60	„ 53
Buchowski Adam, Pfarrer, Gidle	„ 61	„ 54
Sawicki M. Pfarrer, Bąkowa Góra	„ 62	„ —
Torka Stanisław, Grabowa	„ 63	„ 55
Hadaś Emanuel, Pfarrer, Dobryszyce	„ 64	„ 56
Glas Wincenty, „ Makowiska	„ 65	„ 57
Rathel Ludwig Dr. Koniecpol	„ 66	„ 58
Stark Mikołaj, Berezie	„ 67	„ 59
Struś Bolesław, Pławno	„ 68	„ 60
Soborowski Władysław, Krzętów	„ 69	„ 61
Siemieński Wacław, Dubidze	„ 70	„ 62
Babicki Władysław, Kopiec	„ 71	„ 63
Grolman Gotfryd, Marzęcice	„ 72	„ 64
Nieniewski Jan, Dobryszyce	„ 73	„ 65
Wünsche Ksawery, Noworadomsk	„ 74	„ 66
Klamborowski Józef, Makowiska	„ 75	„ 67
Nierubliszewski Roman, Szczepocice	„ 76	„ 68
Grzebak Antoni, Stanisławice	„ 77	„ 69
Kołaczkowski Stanisław, Lipowczyce	„ 78	„ 70
Kobyłecki St. Skąpa	„ 79	„ 71
Bogusławski Michał, Ostrołęka	„ 80	„ 72
Sadowy Edward, Czepurka	„ 81	„ —
Stojowski Bolesław, Zarębice	„ 82	„ 73
Biernawski Tadeusz, Lusławice	„ 83	„ 74
Centkowski Adam, Borowno	„ 84	„ 75
Szcześniewski Tomasz, Gosławice	„ 85	„ 76
Napiórkowski Stanisław, Rędziny	„ 86	„ 77
Studziński Apolinary, Wola Wiewiecka	„ 87	„ 78
Eichelkraut Josef, Bąkowa Góra	„ 88	„ 79
Średnicki Józef, Rędziny	„ 89	„ —
Siemieński Jan, Silnica	„ 90	„ 80
Tymowski Kazimierz, Kobiele	„ 91	„ 81
Tymowska Izabela, „	„ 92	„ 82
Dunin Adam, Rędziny	„ 93	„ 83

Krynke Stanisław, Zdania	Waffenpass № 94	Jagdkarte № 84
Krynke Zofia, „	„ 95	„ 85
Bombiński Ludwig, Bąkowa Góra	„ 96	„ 86
Krzeszkiewicz Włodzimierz, Potok Złoty	„ 97	„ 87
Berdysiński Marcin, Borowno	„ 98	„ —
Smoczyński Klemens, Pfarrer, Sulmierzyce	„ 99	„ 88
Horvath Josef k. ung. Oberlt. Noworadomsk	„ 100	„ 89
Ziółkowski Juljan, Lipicze	„ 101	„ 90
Święcicki Ksawery, Smotryszów	„ 102	„ 91
„ Bogdan „	„ 103	„ 92
Sadowy Józef, Wola Jedlińska	„ 104	„ 93
Drojewski Roman, Pfarrer, Rząśnia	„ 105	„ 94
Stanisławski Józef Dr., Noworadomsk	„ 106	„ 95
Dunin Wąsowicz-Stanisław, Zakrzew	„ 107	„ 96
Krakowski Simsia, Noworadomsk	„ 108	„ —
Suchy Karol, „	„ 109	„ —
Dresler Edmund, „	„ 110	„ 97
Siemieński Leon, Żuraw	„ 111	„ 98
Chełmoński Karol, Soborzyce	„ 112	„ 99
Kieler Stanisław, Pfarrer, Garnek	„ 113	„ 100
Graczyk Władysław, Kłomnice	„ 114	„ 101
Danielewicz Maksymilian, Lgota	„ 115	„ 102



Roszczewski Józef, Dziepółć	Jagdzertifikat № 1
Januszewski Józef, Dąbrowa	„ 2
Tralewicz Stanisław, „	„ 3
Witczyk Jan, Radoszewnica	„ 4
Kramarski Władysław, Radoszewnica	„ 5
Reterski Wawrzyniec „	„ 6

44.

Verzeichniss über die im Monate Januar 1917 beim Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-radomsk abgeurteilte Zivilpersonen.

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Boleslaus Skorupski	3/1	Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats-u. Gemeinde Behörden	1 Monat Garnisonsarrest
2	Adam Tyka	3/1	Verbrechen des Diebstahles	3 Monate schwerer Kerker
3	Peter Nowak	5/1	Verbrechen der Verleumdung	2 Jahre schwerer Kerker
4	Josef Sucharzewski	5/1	Verbrechen der Vorschubleistung durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechen Verhafteten.	6 Monate Kerker
5	Johann Grzywna Peter Pabiarz (Komplizen)	5/1	Vergehen des Diebstahles	je 1 Woche strenger Garnisonsarrest
6	Stanislaus Białas (Komplizen)	9/1	Verbrechen des Diebstahles	10 Jahre schw. Kerker, im Gnadenwege jedoch auf 6 Jahre herabgesetzt
6	Michael Mesyarz (Komplizen)	9/1	Verbrechen des Diebstahles	3 Jahre schwerer Kerker
6	Karl Hartwich (Komplizen)	9/1	Verbrechen der Teilnehmung am Diebstahle	4 Monate Kerker
6	Ludwig Hirsch (Komplizen)	9/1	Verbrechen der Teilnehmung am Diebstahle	6 Monate Kerker
6	Anton Piechorowski Kasimir Tokarski (Komplizen)	9/1	Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums durch Ankauf verdächtiger Waaren	je 40 Kr. Geldstrafe, umgewandelt in 4 Tagen Garnisonsarrest

Lauf. Zahl	NAME		Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
7	Andreas Misztal	Komplizen	9/1	Verbrechen des Diebstahles	3 Jahre schwerer Kerker
	Adam Musiał			Verbrechen der Vorschubleistung zum Verbrechen durch Verhehlung	2 Monate Kerker
8	Josef Stokowski		11/1	Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Trunkenheit	10 Tage Garnisonsarrest umgewandelt in eine 200 K. Geldstrafe
9	Juljus Kamchen		13/1	Verbrechen des Diebstahles	1 Jahr schwerer Kerker
10	Jakob Morka			Verbrechen der Verleitung zum Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt	2 Wochen Garnisonsarrest
11	Franz Tyblowski		15/1	Verbrechen des Diebstahles	3 Monate schwerer Kerker
12	Josef Cyndecki			Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitonsbesitzes	2 Monate Kerker
13	Teofil Frajdos		17/1	Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes und Vergehen des Diebstahles	2 Jahre Kerker
14	Franz Wachniak			Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	1 Jahr Kerker, im Gnadenwege auf 7 Monate herabgesetzt
15	Marie Matuszczak	Komplizen	20/1	Verbrechen der Teilnehmung am Diebstahle	5 Monate Kerker
	Karoline „			„	1 Woche Garnisonsarrest
16	Ladislaus Młodkowski		23/1	Vergehen des Diebstahles und des Betruges	2 Monate strenger Garnisonsarrest
17	Stanislaus Wiśniowski		24/1	Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung	6 Monate schwerer Kerker
18	Peter Woszczyk			Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Trunkenheit	3 Monate Garnisonsarrest

Lauf. Zahl	NAME		Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
19	Binem Monczyk		24/1	Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amts- und Dienstgewalt	1 Monat Garnisonsarrest
20	Felix Bednarski		26/1	Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Entehrung unter der Zusage der Ehe.	1 Monat strenger Garnisonsarrest
21	Berek Rosensaft			Vergehen der Verleitung zum Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt	14 Tage Garnisonsarrest
22	Boleslaus Trzeciak	Komplizen	26/1	Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	je 1 Woche Kerker
	Stefan Latacz				
23	Lambert Wieczorek	Komplizen		Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens	je 2 Monate strenger Garnisonsarrest
	Anton Taranowski				
24	Petronella Skalska		29/1	Verbrechen des Kindesmordes	3 Jahre schwerer Kerker
25	Johann Orzyński			Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes und des Diebstahles	3 Jahre Kerker, im Gnadenwege auf 1 Jahr herabgesetzt
26	Franz Koćwin		30/1	Verbrechen des Diebstahles	6 Jahre schwerer Kerker

45.

Verlegung der Gendarmerieposten.

Der Gendarmerieposten Kletnia wird mit 20. Februar 1917 nach Dobryszyce verlegt.

Der Überwachungsrayon bleibt unverändert.

46.

Einschränkung des Zuckerverbrauches.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass Z. E. № 104.140/17

den Zuckerverbrauch erheblich eingeschränkt und Folgendes angeordnet:

1) Für gewerbliche Zwecke darf nur mehr Rohzucker und Abfallzucker nach spezieller Zuweisung verwendet werden.

2) Für die städtische Bevölkerung bleibt vorläufig die Kopfquote von $1^1/_2$ polnische Pfund Zucker monatlich unverändert.

3) Für die Landbevölkerung wird die Kopfquote auf 3/4 poln. Pfund Zucker pro Monat herabgesetzt.

4) Für die Intelligenz in den Landgemeinden (Aerzte, Beamte etz.) wurde die die Stadtquote bewilligt.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
Oberst.

Aviso.

№ 70/T. A. Zur Sicherstellung der bei der Dacheindeckung an der Kirche in Mstów vorkommenden Arbeiten und Lieferungen findet am 1. März 1917 um 12 Uhr Mittags in der Kultus- und Schulabteilung des k. u. k. M. G. G. in Lublin einer Offerteverhandlung statt.

Unternehmungslustige werden demnach eingeladen, sich durch Überreichung schriftlicher Offerte an dieser Verhandlung zu beteiligen.

Jedes Offert ist vor Beginn der Offertverhandlung bei der Kultus- und Schulabteilung des k. u. k. M. G. G. in Lublin einzubringen.

Die zur Vergebung gelangenden Arbeiten und Lieferungen sind wie folgt veranschlagt und zwar:

a) 1550 qm. Dacheindeckung mit römischen Dachziegeln (Holziegeln) samt Entfernung der bestehenden Bleicheindeckung und neuer Einlattung jedoch ohne Latten,

b) Notwendige Blecheindeckung der Kehlen und Traufen mit alten Blech.

Die Einheitspreise per 1 qm. Dacheindeckung sind von den Offerrenten festzusetzen.

Ein Vadium ist nicht zu erlegen.

50